

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 11

Artikel: Aus dem Bericht über die Bewirtschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Jahr 1864/5

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kulturen und die Pflege der Gemeinds- und Privatwaldungen erfreuen sich einer stets größern Aufmerksamkeit von Seite der Behörden und Privatwaldbesitzer.

Vom Regierungsrathe wurden die Wirtschaftspläne von 7 Gemeinden mit einem Waldareal von 3595 Tscharten genehmigt, die Wirtschaftspläne von 2 Gemeinden mit einer Waldfläche von 8703 Tsch. befinden sich in Verifikation, in Ausführung sind die Wirtschaftspläne für 15 Gemeinden mit 9207 Tscharten und eingeleitet sind die dießfälligen Arbeiten in 88 Gemeinden mit 52,631 Tscharten.

Die Ausfuhr von Brenn- und Bauholz hat bedeutend zugenommen, weil viele Grundbesitzer sich für den Ausfall auf andern Gebieten der Landwirtschaft auf dem Wald zu erholen suchten.

Holzschlags- und Ausfuhrbewilligungen wurden im alten Kantonstheil ertheilt für 1540 Klstr. Buchen- und 4913 Klstr. Tannenbrennholz, 60,150 Stämme Bauholz, 1146 Eichen- und 1365 Stück Nutzhölzer.

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergiebt:

An Ausgaben	Frk. 29,265. 40 Rp.
An Einnahmen	" 14,299. 34 "
<hr/>	
Mehrausgaben	Frk. 14,966. 06 Rp.

Ungünstiger als das Budget " 856. 06 "

Forstpolizeistraffälle sind im Jahr 1865 5584 vorgekommen und es betragen die gesprochenen Bußen Frk. 29,926. 41 Rp.

Aus dem Bericht über die Bewirthschafung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Jahr 1864/5.

1. Arealbestand.

Am Anfange des Berichtsjahres betrug der Flächeninhalt der Staatswaldungen 5493 $\frac{3}{4}$ Tsch. 8051 □'

Im Laufe des Jahres erfolgten durch Verkauf, Kauf und Tausch folgende Veränderungen:

Abgang	10 $\frac{1}{4}$ Tsch. 5590 □'	
Zuwachs	4 $\frac{1}{4}$ " 7148 "	
		6 " 8442 "

Der jetzige Arealbestand beträgt demnach 5487 $\frac{1}{4}$ Tsch. 9609 □'

2. Materialbestand und Gelderlös.

	Juch.	Alfr.	Wellen.	Im Werthe von Fr.
Nach dem Fällungsplan hätten geschlagen werden sollen . . .	61 $\frac{2}{5}$	4867	146,979	183,158
Nach der Ertragskontrolle wurden geschlagen	56 $\frac{2}{5}$	4811	144,566	201,294
Mithin wurden zu wenig geschlagen und mehr erlöst	5	56	2,413	18,136

Wenn man von dem nicht nachhaltig benützten, in Liquidation begriffenen Theil des Hardes zu Embrach absieht und von der Stiftswaldung am Schwamendingerberg nur so viele Jucharten in Anschlag bringt, als dem Nutzungsanteil des Staates und seiner Vorausberechtigung im Verhältniß zum Gesammtetat entspricht, so ergeben sich für die in 4382 Juch. Hoch- und 434 Juch. Mittelwald bestehende, mit Holz bestockte Waldfläche folgende Ertragsverhältnisse:

a. Material- und Geldertrag.

Schlaggröße.	Hauptnutzung.				Zwischen- nutzung				die Zwischen- nutzungen betrugen		Erlös.			
	Juch.	im Ganzen	pr. Juch.	der Schläge	Juch.	im Ganzen	pr. Juchart	vom Gesamtvertrag	vom Schlagvertrag	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.
im Hochwald	37 $\frac{1}{4}$	2777	75	0,63	4624	0,37	37	58	146,877.	69	33.	52	33.	4
im Mittelwald	43 $\frac{1}{4}$	262	20	0,6	38	0,09	43	45	9,473.	88	21.	53	34.	24
im Durchschnitt	50 $\frac{1}{2}$	3039	60	0,63	1659	0,34	35	54	156,351.	57	32.	47	32.	96

b. Sortimentsverhältnisse.

	Hauptnutzung						Zwischennutzung.					
	Bau- und Nutzholz		Brennholz				Bau- und Nutzholz		Brennholz			
	Alfr.	%	Alfr.	%	Alfr.	%	Alfr.	%	Alfr.	%	Alfr.	%
im Hochwald	1423	51	4055	38	299	41	291	48	978	60	352	22
im Mittelwald	20	08	443	55	99	37	4	10	10	26	24	64
im Durchschnitt	1443	48	4498	39	398	43	295	48	988	59	376	23

	Summe					
	Bau- und Nußholz		Brennholz			
	Alftr.	%	Alftr.	%	Alftr.	%
im Hochwald	1714	39	2033	46	654	15
im Mittelwald	24	8	453	51	123	41
im Durchschnitt	1738	37	2186	47	774	16

Dieser gedrängten Uebersicht der Material- und Gelderträge ist ergänzend und erläuternd beizufügen, daß:

1. Das Stockholz und das unentgeldlich abgegebene Säuberungsholz in den Material-Ertragsangaben nicht eingeschlossen ist;
2. die Rinde in Klaftern veranschlagt und zum Ertrag an Holz gerechnet wurde;
3. der Erlös aus Pflanzen und der Zins von 3 für 1 Jahr verpachteten Schlägen im Geldertrag des Waldbodens inbegriffen ist.
4. die Nutzung als eine streng nachhaltige bezeichnet werden darf.

c. Nebennutzungen.

Abgesehen vom Rinden- und Pflanzenverkauf, bestehen die Nebennutzungen im Ertrag 1) der noch nicht aufgeforsteten, in neuerer Zeit angekauften Güter, 2) der vom Staate zu benützenden Niedtetheile in Schwamendingen, 3) der in die Waldungen eingeschlossenen Niedtflächen, von denen eines auf Torf ausgebeutet wird, 4) des vorhandenen Ackerfeldes und 5) in verkauftem Laub aus den Waldwegen. Der Gesamterlös beträgt Fr. 6706. 39 Rp., oder, da 154 Tucharten in dieser Weise benutzt wurden, Fr. 43. 55 Rp. per Tuchart.

d. Verwaltungs-, Gewinnungs- und Forstverbesserungskosten.

Die Verwaltungs-, Gewinnungs- und Forstverbesserungskosten betragen über Abzug der Ausgaben für Ankauf von Grund und Boden und mit Hinzurechnung der halben Besoldung des Forstpersonals für die hier in Frage kommende Wald-, Wiesen- und Niedtfläche im Betrage von 4970 Tucharten Fr. 36,778 oder per Tuchart der produktiven Fläche Fr. 7. 40 Rp.

Davon fallen auf die:

	Fr.	Fr. Rp.	also % des Rohertrags.
Verwaltungskosten . . .	16,898	oder per Tuchart 3. 40	10
Gewinnungskosten . . .	13,419	" " "	2. 70
Forstverbesserungskosten . . .	6,461	" " "	1. 30

Der Hauerlohn per Klafter beträgt im Durchschnitt Fr. 2. 85 Rp. oder 11 % des Rohwerthes.

c. Reinertrag.

Zieht man vom Rohertrag der nachhaltig benutzten Wald-, Wiesen- und Riedtfläche, bestehend in Fr. 163,057. 96 Rp., die Fr. 36,778 betragende Ausgabe ab, so ergibt sich ein Reinertrag von Fr. 126,279. 96 Rp. oder Fr. 25. 41 Rp. per Tschart. In dieser Reinertragsberechnung sind die mit der Bewirthschaffung und Benutzung der Waldungen nicht nothwendig zusammenhängenden Ausgaben für Ankauf von Boden zur Anlegung von Abfuhrstraßen, für Unterstützungen an Gemeinden und Privaten, Geldverluste, Servituten &c., nicht berücksichtigt, bringt man auch diese in Ansatz, so reduziert sich der Reinertrag auf Fr. 122,880. oder Fr. 24. 72 Rp. per Tschart.

3. Wirthschaftsbetrieb.

Bei der Bewirthschaffung der Staatswaldungen wurde an den durch die Wirthschaftspläne festgesetzten Grundsäzen und Regeln festgehalten. In den vorherrschend Nadelholz enthaltenden Beständen werden Kahlschläge geführt, soweit dagegen die Buche vorherrscht, gilt der allmäliche Abtrieb als Regel. Bei letzterem erfolgt die natürliche Verjüngung durchweg leicht und vollständig, die Kahlschläge werden sofort nach der Räumung mit 4—5jährigen, in Pflanzschulen erzogenen Pflanzen übersetzt. Auf sorgfältige Ausnutzung der werthvolleren Sortimente in den Schlägen und Durchforstungen wurde die nöthige Sorgfalt verwendet und dem Durchforstungsbetrieb große Aufmerksamkeit geschenkt, wofür die bereits mitgetheilten Verhältniszahlen deutlich sprechen. Die Aufforstung der in neuerer Zeit angekauften Güter wurde fortgesetzt, ebenso die Umwandlung eines Theils der Mittelwaldungen zu Rheinau in Hochwald. Landwirthschaftliche Zwischennutzungen finden nur auf wenigen Schlägen statt.

Der Kulturbetrieb gestaltete sich wie folgt:

	Material							
	Pflanzen				Samen			
	Nadelholz		Laubholz		im Freien		in Räumen	
	Kulturfläche	im Freien	in Räumen	im Freien	in Räumen	Nadelholz	Laubholz	Nadelholz
						im Freien	in Räumen	im Freien
Pflanzungen								
	22 ^{3/4}	45,032	—	12,484	—	—	—	—
Kampanlagen	—	—	339,210	—	—	—	163	—
Saaten	6	—	—	—	—	70	—	—
Summa	28 ^{3/4}	45,032	339,210	12,484	—	70	163	—
								16

incl. Räumungen
besserungen &
Reinigungen

	Kosten	
	im Ganzen Fr. Ct.	pr. Fuch. Fr. Ct.
Pflanzungen	718. 35	31. 37
Kampanlagen	1,496. 93	—
Gaaten	139. 60	23. 27
Summa	2,054. 90	71. 47

Zieht man von den Kulturfosten den Erlös für verkaufte Pflanzen im Betrage von Fr. 1389. 20 Rp. ab, so reduziren sich dieselben auf Fr. 665. 70 Rp. oder per Fuchart auf Fr. 23. 15 Rp.

Des ungewöhnlich raschen Eintrittes der Sommerwärme und des außerordentlichen trockenen Vor- und Spätsommers wegen, entspricht leider der Erfolg der Kulturen den Erwartungen nicht.

Entwässerungsgräben wurden 112 Ruten geöffnet und die alten, so weit nöthig gereinigt, was einen Baaraufwand von Fr. 134. 90 Rp. veranlaßte.

Die neu gebauten Holzabfuhrstraßen haben eine Länge von 7764 Fuß und kosteten, einschließlich der Ausgaben für die Unterhaltung der alten Wege, Fr. 5339. 23 Rp. Die wesentlichsten Neubauten fallen auf die Waldungen im Herrlibergerberg, den Dettenriedterwald und die Waldungen zu Rheinau und Teufen.

Für die Unterhaltung der Brunnenleitung und des Försterhauses zu Teufen und die Pflege der Wiesen auf Buchenegg wurden Fr. 156. 55 Rp. verausgabt.

4. Förstschuß.

In den aus 75 Parzellen bestehenden Staatswaldungen wird der Förstschuß durch 28 Förster ausgeübt, es entfallen daher auf jeden Schutzbezirk im Durchschnitt nahezu drei Parzellen mit einem Flächeninhalt von 196 Fucharten. Die Schutzbezirke sind aber in der Wirklichkeit sehr ungleich, weil die Waldungen über den ganzen Kanton vertheilt sind; der größte mißt $889\frac{1}{2}$ und der kleinste $25\frac{3}{4}$ Fucharten. Im Durchschnitt betragen die Kosten für Ausübung des Förstschusses, incl. eines Pachtzinses für das Förstergut zu Teufen im Betrage von Fr. 250 Fr. 1. 23 Rp. per Fuchart; — im Maximum Fr. 2 94 Rp. und im Minimum 67 Rp.

Frevel und Polizeiübertretungen wurden im Berichtsjahr 59 zur Anzeige gebracht. Der Werth des entwendeten Materials war zu

Frfr. 41. 95 Rp. und der dem Wald zugefügte Schaden zu Frk. 55. 611 Rp. geschäht. In 16 Fällen wurden die Thäter nicht entdeckt. — 299 Fälle beziehen sich auf die Entwendung von Holz, 4 auf die Entwendung von Gras und Moos, 3 auf die Entwendung von Pflanzen, 6 i bestehen in der Uebertretung der Verordnung betreffend das Leseholzsammeln, 1 im Ausreißen von Pflanzen durch Knaben und 16 in der Uebertritung von Anordnungen der Kreisforstmeister.

Zwei Fälle wurden von den Kreisgerichten behandelt und es wurden die Thäter zu Frk. 5. 95 Rp. Werth und Schadenersatz und zu Frk. 17 Buße verurtheilt, 29 Fälle wurden durch Polizeiurtheile erledigt, der Werth und Schadenersatz beträgt Frk. 13 und die verhängten Bußen Frk. 79. In 5 Fällen erfolgte wegen ungenügendem Beweis Freisprechung, in 1 einem Fall (Ausreißen von Pflanzen durch 10jährige Knaben) begnügte sich das Oberforstamt mit dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungskosten, bestehend in Frk. 7. In 5 Fällen (Uebertritung der ungenügend publizirten Verordnung betreffend das Leseholzsammeln) wurde den Fehlbararen ein Verweis ertheilt, 1 Fall (Wegnahme von Erde bie einer Straßekorrektion) wurde in Folge von Verhandlungen betreffend die Unterhaltung derer fraglichen Straße niedergeschlagen und die 16 Uebertrigungen amtlicher Anordnungen sind von den Forstmeistern mit Verhängung von Frk. 19 Ordnungsbußen geahndet morden. In einem Fall war der dem Staate zugigesprochene Werth und Schadenersatz notorischer Zahlungsunfähigkeit dieses Frevelers wegen nicht erhältlich.

Durch Naturereignisse wurde den Staatswaldungen, das durch die Trockenheit bedingte Mizlingen eines Theils der Kulturen und den Mai-kaiferfraß abgerechnet, kein nennenswerther Schaden zugefügt. Auch von Waldbränden blieben die Staatswaldungen verschont.

Solothurn. Laut dem „Landboten“ waren letzten Donnerstag die Förster des Kantons unter dem Vorsige des Departements des Innern in Olten versammelt. Es wurden Mittel und Wege besprochen, wie das Forstwesen in diesem Kanton gehoben werden könne. Die Abhaltung viwochentlicher Bannwartenkurse und jährliche Versammlung derr Forstbeamten der Gemeinden unter Leitung des Bezirkfürstes wurde beschlossen. Bei den Letztern soll der Förster eine Art Censur über die Gemeinden ausüben, tadeln was zu beklagen und rühmen was zu lobben ist.

(Bund.)